

SuzukiMusik Deutschland 2011 e.V. (SMD)

(Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung durchgängig in der männlichen Form verwendet, jedoch ohne geschlechtsspezifische Festlegung. Sämtliche Funktionen stehen allen Menschen offen.)

SATZUNG

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 27.11.2011 in Köln, geändert in der Mitgliederversammlung am 10.11.2013 in Hof, geändert in der Mitgliederversammlung am 05.10.2014 in Berlin, geändert in der Mitgliederversammlung am 02.04.2023 in Hof

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SuzukiMusik Deutschland 2011 e. V.“ (SMD).
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hof/Saale.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung, Vereinszweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein „SuzukiMusik Deutschland 2011 e. V.“ (SMD) beruht auf einem ausgewogenen und gleichberechtigten Zusammenwirken seiner Mitglieder.
Auf dieser Grundlage will er in demokratischer und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung wirken und zur Pflege der musikalischen Kultur und zur Weiterentwicklung ihrer Rahmenbedingungen in Praxis, Lehre und Wissenschaft beitragen.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele nach den Richtlinien und in enger Zusammenarbeit mit der europäischen Dachorganisation „European Suzuki Association“ (ESA).
- (3) Vereinszweck ist die Pflege der Kunst und des Musiklebens sowie die Förderung der Bildung, der Fort- und Weiterbildung und der musischen, musikalisch-pädagogischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen Kunst und Musik, insbesondere auf dem Gebiet der Musik nach der Methode von Professor Dr. h. c. Shinichi Suzuki sowie die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Projekten, die dazu dienen, alle Bereiche von Bildung und Musik zu fördern und weiterzuentwickeln.
Die Förderung der Bildung erfolgt insbesondere durch
 - (a) Ausbildung von Lehrkräften (Teacher Training),
 - (b) Unterrichtserteilung an Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - (c) den Aufbau von Suzuki-Musikschulen,
 - (d) Fort- und Weiterbildungsakademien.
 - (e) Aufbau eines Suzuki-Graduation-Systems
 - (f) Förderung des Einsatzes von Medien als Unterrichtsbegleitung
- (4) Primäraufgaben des Vereins sind
 - (a) Musikalisch-pädagogische Ausbildung in allen Stufen nach der Methode von Professor Dr. h. c. Shinichi Suzuki mit dem von der ESA vorgegebenen Kernmaterial als Grundlage:
 - (aa) für Suzuki-Lehrkräfte
 - (bb) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - (b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung
 - (c) Durchführung von nationalen Fort- und Weiterbildungsakademien und Workshops
- (5) Der Verein arbeitet zur Bewältigung seiner Ziele und Aufgaben mit dem Bund, den Ländern und mit den kommunalen Körperschaften sowie mit anderen zuständigen Institutionen zusammen

und bringt seine Arbeitsergebnisse in Planungs- und Entscheidungsgremien auf nationaler und internationaler Ebene ein

- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke und seiner Aufgaben Gesellschaften unter seiner Trägerschaft und/oder Gesellschaften als neue selbstständige Rechtsträger gründen bzw. kann er sich an Gesellschaften beteiligen, welche ebenfalls gemäß ihrer Satzung steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, beratende Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden
 - (a) natürliche und juristische Personen
 - (b) Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen, Verwertungsgesellschaften im Musikbereich und freiwillige Zusammenschlüsse von Personen sowie vergleichbare Organisationen, deren satzungsmäßige Aufgabe oder Zweckbestimmung dem Bereich der Förderung oder der Erhaltung der Musikkultur zuzurechnen ist und deren Trägerschaft die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gewährleistet.
 - (c) zur ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet sind alle Personen, die ESA-Qualifikationen haben.
- (3) Beratende Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (4) Mitglieder, die sich bereit erklären, besondere Leistungen zu erbringen, können vom Vorstand als Fördermitglied ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Pflichten und Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den 1. Vorsitzenden des Vorstands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein. Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person oder Liquidation eines Personenzusammenschlusses, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist zulässig durch Kündigung in Textform, die an den 1. Vorsitzenden des Vorstands zu richten ist. Er ist unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Eine nicht fristgemäße Kündigung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Kündigungstermin. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei dem 1. Vorsitzenden maßgebend. Bestehende Beitragsverpflichtungen erlöschen durch den Austritt nicht.

- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt, sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim 1. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung der schriftlichen Ausschlussmitteilung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (10) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie ist auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Die Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der künstlerisch-pädagogische Ausschuss (KPA)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins; sie ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztgenannte Adresse (E-Mail) des Mitglieds. Eine Vorankündigung des Termins soll mindestens 3 Monate im Voraus erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsabschlüsse
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Neuwahl des Vorstands
 - (d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (e) Bei Bedarf Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
 - (f) Entscheidung über von Mitgliedern gestellte Anträge
 - (g) Festsetzung über die Höhe des Vereinsbeitrages
 - (h) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und deren Änderung

- (i) Festsetzung und Abänderung der Satzung
 - (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (k) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss der Mitgliedschaft
 - (l) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat grundsätzlich eine Stimme. Sind mindestens ebenso viele Mitglieder, die zugleich Suzuki-Lehrer, d.h. von der European Suzuki Association ESA diplomierte Lehrpersonen (Level 5), ESA zertifizierte Lehrpersonen (Level 3 und 4) oder Lehrpersonen mit ESA Level 1 oder 2 sind, wie sonstige Mitglieder, d.h. Mitglieder, die diese Qualifikation nicht haben, anwesend, ergeben sich keine Änderungen zu dem vorstehenden Grundsatz.
- Sind allerdings mehr sonstige Mitglieder als Mitglieder, die zugleich Suzuki-Lehrer sind, anwesend, üben die Mitglieder, die zugleich Suzuki-Lehrer sind, automatisch die Hälfte aller auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Stimmen aus, d.h. ihr Stimmgewicht wird so erhöht, dass es dem Stimmgewicht aller sonstigen Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, entspricht. Die andere Hälfte der vorhandenen stimmberechtigten Stimmen entfällt dann auf die anwesenden sonstigen Mitglieder.
- Damit wird sichergestellt, dass die anwesenden Mitglieder, die zugleich Suzuki-Lehrer sind, zusammen insgesamt immer mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Stimmen auf einer Mitgliederversammlung ausüben können und so insgesamt von den sonstigen Mitgliedern nicht überstimmt werden können.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Stimmen erforderlich.
- Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.“
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter (Sprecher des KPA)
 - (c) dem 3. Vorsitzenden als weiteren Stellvertreter
 - (d) dem Präsidenten (im Falle einer Einsetzung gemäß § 9 Abs. 7)
 - (e) dem Schatzmeister
 - (f) dem Schriftführer
 - (g) einem weiteren Vorstandsmitglied
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Organ oder Kraft Vollmacht vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins befugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist; der 3. Vorsitzende ist nur dann zur Vertretung des Vereins befugt, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der 1. Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig in Textform unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung einladen. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern voraus.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn die Abhandlung der Themen zwischen den Vorstandsmitgliedern in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. Telefon, E-Mail, Videokonferenz) erfolgt.
- (4) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende als dessen Stellvertreter.
- (6) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.
- (7) Der Vorstand kann für seine laufende Amtszeit eine qualifizierte und an der Verwirklichung der Vereinszwecke besonders interessierte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zum Präsidenten einsetzen. Der Präsident soll sich im Einvernehmen und im Auftrag des Vorstandes insbesondere im politischen und öffentlichen Bereich um die Absicherung und Fortentwicklung der Suzukiarbeit bemühen und die Ziele des Vereins vertreten. Darüber hinaus berät er den Vorstand in bildungs- und kulturpolitischen Fragen und tritt im Auftrag des Vorstands als einer der Repräsentanten des Vereins auf. Der Präsident ist nicht verpflichtet an Sitzungen und Beschlüssen des Vorstandes mitzuwirken.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und benennt den Country Director. Der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er Tätigkeitsberichte und den Kassenbericht für den vergangenen Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung sowie einen Entwurf des Geschäftsplans für das laufende Geschäftsjahr vor. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung in soweit zu ändern oder zu ergänzen, als dies durch behördliche Auflagen erforderlich wird. Er hat derartige Änderungen oder Ergänzungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Künstlerisch-pädagogischer Ausschuss (KPA)

Der Künstlerisch-pädagogische Ausschuss setzt sich zusammen aus insgesamt maximal 11 Teacher Trainern oder Lehrkräften unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Instrumentengruppen.

Die Wahl kann bei einer Mitgliederversammlung oder in einem schriftlichen Verfahren erfolgen.

Die Wahl ist gültig ohne Berücksichtigung der Anzahl der teilnehmenden Wahlberechtigten.

Vorschlagsberechtigt für Kandidaten sind alle Wahlberechtigten.

Wahlberechtigt sind alle Lehrkräfte; als gewählt gelten diejenigen Lehrer, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Kommt es bei der Mitgliederversammlung zu Stimmengleichheit mehrerer Bewerber, gibt es einen zweiten Wahlgang; bei erneuter Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit im schriftlichen Verfahren erfolgt der Losentscheid nach dem ersten Wahlgang unter Aufsicht eines Vorstandsmitglieds.

- (1) Der Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Sprecher als 2. Vorsitzenden in den Vorstand.
- (2) Der Ausschuss trifft sich bei Bedarf zu Arbeitssitzungen und ist durch den Sprecher in Textform einzuladen.
- (3) Einer Arbeitssitzung bedarf es nicht, wenn die Abhandlung der Themen zwischen den Mitgliedern des KPA in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. Telefon, E-Mail, Videokonferenz) erfolgt.
- (4) Er berät das künstlerisch-pädagogische Lehr- und Arbeitsprogramm und bringt dieses als Beschlussvorschlag in den Vorstand ein.
- (5) Der Ausschuss berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.

§ 11 Kassengeschäfte

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere

- (1) über die Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung der § 140 ff. der Abgabenordnung ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen,
- (2) die Jahresabrechnung zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen,
- (3) ein Verzeichnis über das Vereinsvermögen zu führen.

§ 12 Schriftliche Vereinsarbeit

- (1) Alle Niederschriften über die Versammlungen des Vereins sind vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht, so dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Geschäftsvorgänge und des Kassenwesens des Vereins erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer; die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziff. (4), festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren benannt. Für Beschlüsse der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47 ff.)
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hof zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf dem Gebiet der Musik.
- (3) Der Auflösungsbeschluss sollte die begünstigte Körperschaft benennen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Bei allen Fragen, in denen diese Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des 1. Vorsitzenden solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.

Bezüglich der Abstimmung gelten die §§ 32, 33 und 41 des BGB.

Hof, 2. April 2023
SuzukiMusik Deutschland 2011 e. V. (SMD)

A handwritten signature in black ink that reads "Flora Gáll". The script is cursive and elegant.

Flora Gáll
1. Vorsitzende